

WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG

(Name und Vorname des Antragstellers)

Vattmannstr. 6

(Straße)

33100 Paderborn

(Postleitzahl, Ort)

05251/6825829,

g.wessel@westfalenwind.de

(Telefon, E-Mail)

An den
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt ..

Antrag

1. auf Genehmigung der dauerhaften **UMWANDLUNG** von Wald in eine andere Nutzungsart.
2. Sofern dem Vorhaben Verbote zum Schutz von Natur und Landschaft entgegenstehen, beantrage ich zugleich Befreiung von diesen Verboten.

Umwandlungsfläche:

Die Auflistung der umzuwandelnden Waldflächen und –arten für jede der geplanten Windenergieanlagen in Tabelle 3.12 im Landschaftspflegerischen Begleitplan I (Reg. 15.3.1) aufgeführt.

Ich beantrage die Genehmigung der dauerhaften Umwandlung mehrerer Waldflächen von **15.183 m²**

zur Nutzung für Windenergie und Zuwegungen.

Die Flächen sind in der Karte 2.1 des LBP auf S. 10 dargestellt und in der Tabelle 3.12 auf S. 44 differenziert beschrieben.

Es besteht ein **Interesse** an der befristeten Umwandlung zur Nutzung der Windenergie als Bestandteil zur Erreichung der politischen Klimaziele und zur Generierung zusätzlicher Einnahmen auf Waldflächen für die Waldbesitzer.

Die Umwandlung kann bis vor Errichtung der Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Der Bestand der Umwandlungsfläche kann der Tabelle 3.12 des Landschaftspflegerischen Begleitplans entnommen werden.

Eigentümer (wenn nicht Antragsteller): Wilhelm Graf von Spee

Als Ersatz für die Waldumwandlung biete ich die Aufforstung des Grundstücks an:

- Entwicklung eines standorttypischen Auwaldes auf einer Fläche von 20.000 m² auf ehemaligem Fichtenforst;
Fläche: Flurstück 9, Flur 39, Gemarkung Lindlar, Stadt Lindlar;
Details und Karte: LBP II Kap. 3.2 (ab S. 8)
- Aufforstung mit standortgerechten Baumarten auf 21.200 m² auf einer Schlagflur/ im Fichtenforst
Fläche: Flurstücke 52 tlw./ 60 tlw./ 89, Flur 89, Gemarkung Ränderoth, Stadt Engelskirchen
Details und Karte: LBP II Kap. 3.3 (ab S. 11)

Eigentümer (wenn nicht Antragsteller): Wilhelm Graf von Spee

Angaben zum Artenschutz:

Artenschutzrechtliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

zu erwarten.

Ich versichere hiermit, dass die angebotene Ersatzpflanzung nicht bereits durch gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden muss und dass die hierfür vorgesehene Fläche nicht als Wald im Sinne von § 2 Bundeswaldgesetz und § 1 Landesforstgesetz gilt.

Mir ist bekannt, dass erst nach Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung mit Maßnahmen der Waldumwandlung begonnen werden darf. Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Bau- oder Wasserrecht) berechtigen dazu nicht.

Ort, Datum

Unterschrift

Paderborn, 31.05.2023

.....

Nichtzutreffendes streichen

